Allgemeine Geschäftsbedingungen der InnoWA-Industriedienstleistung

Stand Januar 2024

I.

Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch die zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern diese nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir hiermit. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Kunden, die ihrerseits Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen sind.

2. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, auch unserer Angestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.

3. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in unseren Geschäftsunterlagen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

II.

Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend und jederzeit widerruflich, solange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen worden sind.

2. Alle angenommenen Aufträge und deren Umfang werden schriftlich durch uns bestätigt. Unsere Auftragsbestätigung ist, sofern nichts anders vereinbart wurde, für den Auftragsumfang maßgeblich. Im Regelfall nehmen wir Bezug auf vorausgegangene kundenspezifische Angebote oder auf unsere aktuelle Preisliste.

3. Rahmenaufträge werden gemeinsam mit dem Kunden definiert und vertraglich fixiert.

4. Nach Eingang der Auftragsgegenstände wird deren Zustand und der Auftragsbestand von uns dokumentiert und dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigt. Eventuelle Abweichungen von den Angaben im Auftrag werden somit schriftlich mitgeteilt. Die Dienstleistung wird gemäß Kundenvereinbarung entsprechend den gültigen Normen, dem Leistungsverzeichnis oder Kundenvorgaben durchgeführt. Besonderheiten und Wünsche sind uns spätestens bei Auftragsvergabe mitzuteilen.

III.

Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen, Mindermengenzuschlag

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung/Preisliste genannten Preise.

2. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise (Euro) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten.

3. Die Rechnungen für die von uns erbrachten Dienstleistungen sind mit dem Tag der Fälligkeit netto, ohne Abzüge zu begleichen. Wir behalten uns insbesondere die Berechnung von Zinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes unserer Hausbank vor. Außerdem wird der Gesamtsaldo unabhängig von irgendwelchen Zahlungszielen sofort zur Zahlung fällig. Dabei sind wir jederzeit berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

4. Die an uns zu liefernde Ware ist frei Haus anzuliefern. Die Rücklieferung erfolgt durch uns unfrei.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden uns solche Umstände bekannt, so können wir alle nicht Einrede behafteten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

7. Für Aufträge mit einem Rechnungsbetrag von weniger als € 100,00 behalten wir uns das Recht vor, einen Mindermengenzuschlag je Auftrag zu berechnen.

IV.

Lieferfristen und Liefertermine

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind Richtdaten; sie sind annähernd und unverbindlich. Sie beginnen mit dem Start der Prüfung. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen und Informationen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Die Standardbearbeitungszeit für die Kalibrierung der Prüfmittel beträgt ca. sechs bis zehn Werktage nach Wareneingang, ist jedoch unverbindlich. Für alle anderen Dienstleistungen kann die Lieferzeit beidseitig variieren. Ein fester Liefertermin bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab unserem Betrieb. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

2. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3. Für Prüfmittel, die nicht den derzeit gültigen nationalen oder ISO-Normen entsprechen, können längere Lieferzeiten entstehen. Dies gilt insbesondere für ausländische Gewinde- oder Kerbzahnlehren oder für Prüfmittel, die mit einer Norm versehen sind, welche außer Kraft gesetzt oder keine Gültigkeit mehr besitzt.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem unserer Kooperationspartner eintreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

5. Falls wir in Verzug geraten, kann unser Geschäftspartner nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist; im Falle der Unmöglichkeit steht im dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.

6. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Regelung in Abschnitt X. ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

7. Wir sind zu Teillieferungen und deren gesonderter Rechnungsstellung berechtigt.

V.

Rücklieferung und Verpackung

1. Unsere Auftraggeber sind verpflichtet, entsprechend der Verpackungsverordnung vorgesehene Materialien zu verwenden. Die bei Anlieferung verwendeten Behälter und Materialien werden, soweit möglich, bei der Rücksendung wiederverwendet.

2. Eventuell entstehende Entsorgungskosten durch unvorschriftsmäßige Verpackung oder Materialien können wir unseren Auftraggebern zum Selbstkostenpreis berechnen.

3. Vermessene Bauteile werden, wenn sie der Kunde nicht zurück verlangt nach einer Frist von 8 Wochen entsorgt. Die Kosten für eine umweltverträgliche Entsorgung von Mustern und dergleichen trägt der Auftraggeber.

VI.

Versendung und Gefahrübergang

1. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Auftraggebers. Versandweg und -Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, unserer Wahl überlassen.

2. Die Leistungsverschlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der

3. Versendung bestimmten Person oder Anstalt von uns übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen unseres Lagers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

VIII.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wassersschäden zum Neuwert zu versichern.

3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.
 Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die aus der Veräußerung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Unser Recht die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
 Verhält sich der Besteller gegenüber uns vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderung benötigen.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 Entsprechendes gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig das Miteigentum überträgt. Der Besteller wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für uns verwahren. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung unserer Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.

5. Wird die Ware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
 Die entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat der Besteller zu erstatten, sofern der Dritte nicht dazu in der Lage ist.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers, freizugeben, soweit ihr Wert die offenen Forderungen um 20 % übersteigt.

VIII.

Geheinhaltung

1. Wir verpflichten uns, alle uns zugänglich gemachten Unterlagen, Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln. Diese dürfen weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Auftragszwecke zu verwenden.

2. Weiter verpflichten wir uns, nach Auftragsende die in unserem Besitz befindlichen Unterlagen vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben.

IX.

Urheberrechtsschutz

1. Unsere erbrachten Dienstleistungen sind, soweit diese etwa Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen oder Tabellen enthalten, urheberrechtlich geschützt.
 Insoweit darf der Auftraggeber die im Rahmen des Auftrags erbrachten Dienstleistungen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

2. Eine darüberhinausgehende Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Textänderung oder Textkürzung von Prüfergebnissen und Expertisen ist dem Auftraggeber nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.

X.

Gewährleistung, Haftung, Verjährung

1. Der Auftraggeber hat die Lieferungen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel) so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen.

2. Wurde eine Abnahme vereinbart, ist nach deren Durchführung durch den Auftraggeber eine Rüge von bei der Abnahme offensichtlich erkennbarer Mängel ausgeschlossen.

3. Wir leisten für nicht nur unerhebliche Mängel Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Hierfür ist uns angemessen Zeit und Gelegenheit zu geben.

4. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie für uns unzumutbar, hat der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises.

5. Das Recht zur Selbstvornahme wird ausgeschlossen.

6. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht unseres Auftraggebers nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig.

7. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange unser Auftraggeber seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

8. Soweit sich nicht aus Abschnitt X. dieser AGB etwas anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen.

9. Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammengang mit Mängeln verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie im Falle des § 438 Abs. 3 BGB.

XI.

Schadenersatz und Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sowie mittelbare und Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Ziff. 1 und 2 gelten nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bleiben ebenso unberührt.

4. Soweit die Haftung unsererseits ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

5. Für den Fall des Aufwendungsersatzanspruches gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

XII.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Kronach bzw. bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts – Coburg,
wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Vertragsteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen der AGB, noch die Wirksamkeit des Vertrages.